GEMEINDE SCHEYERN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "EUERNBACH SÜD-OST"

Die Gemeinde Scheyern erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, der Planzeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung und dem Bayerischen Naturschutzgesetz folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung und der Höhenfestsetzungsplan in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

A.) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit der Beschränkung der maximalen Wohnungen je Einzelhaus

Schrobenhausen (1)

- Richtung Aichach >>

LAGEPLAN M=1:5.000

LAGEPLAN M=1:1.000

bzw. Doppelhaushälfte. (siehe auch B.1.)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. (0,5) Geschossflächenzahl als Höchstmaß

2.2. 0,25 Grundflächenzahl

Ein Vollgeschoss als Höchstmaß. Das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.

3. Baugrenzen, Bauweise offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie (Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund, siehe auch BauNVO § 19 Abs. 3 Satz 1)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Eigentümerweg mit Maßangabe der Breite

Öffentlicher Gehweg mit Maßangabe der Breite Sichtflächen: **4.6.** z.B.:

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel und Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumbepflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

4.7. Anbauverbotszone

5. Grünflächen, Bäume und Sträucher

Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

Öffentliches Begleitgrün von Verkehrsflächen

Private Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Private Grünfläche als Hausgärten

Anpflanzung von Einzelbäumen: mit Festsetzung der Art

Anpflanzung von Einzelbäumen: ohne Festsetzung der Art Anpflanzung von Feldhecken, flächendeckende

Baum- und Strauchpflanzung Erhaltung von Einzelbäumen

Vorhandene Bäume, die entfernt werden dürfen

6. Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

6.3. Abgrenzung zwischen Einzelhausbebauung und Doppelhausbebauung

6.4. + 15.0 + Maßangaben in Metern 6.5. Einzuhaltender Satteldachfirstverlauf

7. Flächen für Abfallentsorgung

Mülltonnenbereitstellungsflächen

B.) <u>Festsetzungen durch Text</u>

Wohnungszahlbegrenzung

Es sind je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig und je Einzelhaus werden zwei Wohneinheiten zugelassen. Wobei die zweite Wohneinheit eine maßvoll, untergeordnete Wohneinheit sein muss, die nicht nebeneinander sondern übereinander errichtet wird. Die Größe einer zweiten Wohneinheit soll der ersten Wohneinheit deutlich untergeordnet sein.

2. Abstandsflächen, Anbauverbotszone

2.1. Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 BayBO). Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO findet keine Anwendung.

2.2. Anbauverbotszone, Werbeanlagen

Entlang der Staatsstraße St 2084 gilt für bauliche Anlagen eine Bauverbotszone von 20,00 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke). Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der Staatsstraße St 2084 sind nicht zulässig. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der 20,00 m Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die

3. Grund- und Geschoßflächenzahl

Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Private Grünflächen nach Planzeichen A.5.2. und A.5.3. können nicht zur Ermittlung der Grundflächenzahl bzw. Geschoßflächenzahl zur maßgeblichen Fläche des Baugrundstückes herangezogen werden.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1. Baukörper:

Zulässig sind nur rechteckige Baukörper. Dabei muß die Gebäudelänge (Firstrichtung)

4.2. Außenwände und Wandverkleidungen:

Die Außenwände aller Hauptgebäude sind zu verputzen und hell zu streichen (weiß oder pastellfarben). Alternativ ist eine Verkleidung in Holzverschalung, vor allem bei den Nebengebäuden, zulässig.

gegenüber der Gebäudebreite deutlich überwiegen (mindestens 1:1,25).

4.3. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind profilgleich zu planen und die einzelnen Hälften sind hinsichtlich der Gestaltung und Geschossentwicklung aufeinander abzustimmen.

Höhenlage, Geschosshöhe und Kniestockhöhe

5.1. Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens:

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens wurde im Höhenfestsetzungsplan für jede einzelne Parzelle über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzung gilt noch als eingehalten, wenn sie maximal bis zu 50 cm unterschritten wird.

5.2. Geschosshöhe

Die maximale Geschosshöhe wird mit 3,10 m festgesetzt, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante Rohfußboden eines jeden Vollgeschosses.

5.3. Wandhöhe und Firsthöhe

Die maximale Wandhöhe wird mit 5 m festgesetzt, ausgehend von der im Höhenfestsetzungsplan festgelegten Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis zur Schnittkante Außenwand/Dachhaut.

Die maximale Firsthöhe wird mit 9 m festgesetzt, gemessen von der im Höhenfestsetzungsplan festgelegten Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis zum First bzw. oberste Stelle des Daches.

6. Gestaltung der Dächer

6.1. Dachformen und Dachneigungen:

Es sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 32° bis 45° zulässig.

6.2. Dachaufbauten:

Dächer von Anbauten und Wintergärten, Vordächer, Dachaufbauten und Dachgauben sind in anderer Form, Neigung und Deckung als B.6.1. und B.6.4. zulässig. Die Breite von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern wird auf maximal 1/3 der Gebäudelänge begrenzt. Einzelne Dachgauben dürfen eine maximale Gesamtbreite von 1,50 m haben. Die Breite von Dachgauben wird zusammengerechnet auf maximal 30 % der Gebäudelänge begrenzt. Die Breite von Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser und Dachgauben) wird auf zusammengerechnet maximal 40 % der Gebäudelänge begrenzt.

6.3. Dachüberstände:

.

.

Die Dachüberstände an Ortgang und Traufe dürfen maximal 50 cm betragen.

6.4. Dachdeckung:

Als Dachdeckung bei den Satteldächern dürfen nur naturrote Ziegel oder ziegelrote Dachplatten verwendet werden, die nicht engobiert oder gesintert sind. Doppelhäuser müssen die selbe Dachdeckung verwenden. Flachdächer sind zu begrünen.

7. Stellplätze, Nebengebäude, Garagen und Carports

7.1. Stellplätze und Zufahrten:

Offene Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht versiegelt werden und sind nach C.2.4.

7.2. Nebengebäude, Garagen und Carports:

Nebengebäude, Garagen und Carports sind in der äußeren Form und Gestaltung dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen. Dachform, -neigung und -deckung sind wie das Hauptgebäude auszuführen; alternativ werden auch Flachdächer zugelassen. Werden Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie zusammengebaut werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch einander anzupassen (z.B. Gebäudequerschnitt, Höhenlage). Giebelständig errichtete Grenzgaragen dürfen eine maximale Länge von 7,00 m aufweisen. Zwischen den Garagentoren und den Verkehrsflächen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie auszuführen. Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO (z.B. Gerätehütten) müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 5.0 m einhalten.

Einfriedungen

Grundsätzlich sind als Einfriedungen nur Holzzäune mit einer Höhe von 1,00 m über Straße bzw. natürlichem oder von der Genehmigungsbehörde festgesetztem Gelände zulässig. Zwischen benachbarten Grundstücksgrenzen werden Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m über Gelände zugelassen. Diese dürfen auch als verzinkte oder grün beschichtete Metallstabgitter- bzw. Maschendrahtzäune ausgeführt werden, wenn sie hinterpflanzt werden. Garagenzufahrten dürfen nicht eingefriedet werden. Zäune sind sockellos zu errichten.

Die privaten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung nach Planzeichen A.5.2. dürfen nicht eingefriedet werden.

9. Geländeveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind entsprechend der Abwicklungen des Höhenfestsetzungsplans vorzunehmen. Diese Geländeveränderungen gelten noch als eingehalten, wenn sie maximal bis zu 50 cm über- oder unterschritten werden. Der Böschungswinkel darf maximal 1:2 betragen. Der Böschungsfuß bzw. Oberkante muß mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben. Stützmauern sind nur zulässig zur Anlegung einer vorschriftsmäßigen Garagenzufahrt (Rampenneigung laut GaV).

10. Grünordnung

10.1. Private Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach Planzeichen A.5.3.

Diese Flächen sind mit extensiven Wiesenflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Eine Einfriedung, sowie eine gärtnerische Nutzung z.B. als Kompostlagerfläche ist nicht

Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz zu verzichten. In diesen Grünflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Herstellung dieser Flächen erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrags.

10.2. Öffentliches Begleitgrün von Verkehrsflächen nach Planzeichen A.5.1. Die festgesetzten Flächen sind als Rasen- und Wiesenflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung zu gestalten.

10.3. Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung nach Planzeichen A.5.2.

Diese Flächen sind mit extensiven Wiesenflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. der natürlichen Sukzession zu

Eine Einfriedung, sowie eine gärtnerische Nutzung z.B. als Kompostlagerfläche ist nicht

Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz zu verzichten. In diesen Grünflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Herstellung dieser Flächen erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrags.

10.4. Private Grünfläche als Hausgärten nach Planzeichen A.5.4.

Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung, Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 10-12 cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet. Die übrigen Gehölzpflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Laubaehölzen und max. 50% Ziersträuchern auszuführen.

10.5. Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung der Art nach Planzeichen A.5.5.

Artenauswahl L = Winter-Linde (Tilia cordata)

Mindestpflanzqualität H, 4xv, StU 18-20 cm O = Obstbäume in regionaltypischen Sorten Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 10-12 cm

Stückzahlen und Standort entsprechend der zeichnerischen Festsetzung

10.6. Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art nach Planzeichen A.5.6.

Festgesetzte Baumarten Artenauswahl gemäß Artenliste nach B.10.7 sowie maximal 30% Obstbäume in regionaltypischen Sorten Mindestpflanzqualität: H, 3xv, StU 14-16 cm Stückzahlen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung

10.7. Anpflanzung von Feldhecken, flächendeckende Baum- und Strauchpflanzung nach Planzeichen A.5.7.

Artenauswahl in Anlehnung an Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetationsgesellschaft des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes: Quercus robur (Stiel-Eiche) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Tilia cordata (Winter-Linde) Corylus avellana (Haselnus Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Hartriegel) Prunus spinosa (Schlehe) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Ligustrum vulgare (Liguster Rhamnus frangula (Faulbaum) Rhamnus catharticus (Kreuzdorn Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Pflanzdichte: flächendeckend je nach Art mindestens 1-2 Stück je 1,50 m2, min. 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen. Anteil an Bäumen ca. 5% Mindestpflanzqualität Bäume: Hei, 2xv, 150-200 cm Mindestpflanzqualität Sträucher: Str, 2xv, 60-100 cm

10.8. Zeitpunkt der Pflanzung

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

10.9. Pflege unbebauter Grundstücke

Die unbebauten Baugrundstücke sind mindestens einmal jährlich zu mähen.

11. Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt zum Teil innerhalb des Bebauungsplangebietes auf den öffentlichen Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach Planzeichen A.5.3. (ca. 1.150 m2). Der für den Eingriff zusätzlich erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich (ca. 300 m2) wird über das Ökokonto der Gemeinde Scheyern abgedeckt. Sämtliche Ausgleichsflächen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

12. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen

13. Versickerung

Anfallendes Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken ist nach Möglichkeit Aufgrund der Grundwasserstände ist eine Versickerung über Sickerschächte nicht möglich.

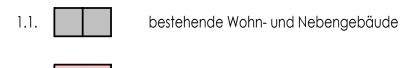
Es ist eine breitflächige Versickerung oder eine Versickerung über Mulden auszuführen.

14. Immisionsschutz

Bedingt durch die Ortsrandlage und dem noch teils landwirtschaftlich geprägten Euernbach muss mit Geruchs- und Lärmbelästigung durch die Landwirtschaft auch Abends und an den Wochenenden gerechnet werden.

C.) <u>Hinweise</u>

Hinweise durch Planzeichen



vorgeschlagener Baukörper

1.3. — bestehende Grundstücksgrenzen

1.4. — aufzuhebende Grundstücksgrenzen

1.5. --- / geplante Grundstücksgrenzen

1.6. z.B.: 1007/9 Flurstücksnummer

Höhenschichtlinie des vorhandenes Geländes mit Maßangabe

1.8. z.B.: 1 Parzellennummei

Nutzungschablone: Art der baulichen Nutzung Zahl der Wohnung Grundflächenzahl (GRZ) — 0,25 (0,5) Geschossflächenzahl (GFZ) Zahl der Vollgeschosse —— I/II + D $| /_F |$ — nur Einzelhäuser zulässig

offene Bauweise

2. Hinweise durch Text

2.1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2.2. Die Abfallsammelbehältnisse sind auf der dafür vorgesehen Bereitstellungsfläche an der Pfaffenhofener Straße im Einmündungsbereich zum Baugebiet zur Abbholung bereit-

2.3. Es wird empfohlen, die Außenflächen der Gebäude, insbesondere fensterlose Fassaden, Giebelflächen, Garagen und sonstige Sekundärbauten, Stützmauern und Pergolen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.

2.4. Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABI. Nr. 10/1985, Seite 279 "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" soweit wie möglich zu vermeiden. Offene Stellplätze, Grundstückszugänge und -zufahrten sowie private Eigentümerwege sind funktionsabhängig zu befestigen, so daß ein möglichst geringer Abflussbeiwert (max. 0,60) erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Die Entwässerung dieser Flächen darf nicht auf öffentliche Grundstücke erfolgen.

2.5. Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und wieder zu verwenden.

2.6. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils aktuellen Version) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und

das DWA-A 138 zu berücksichtigen. Im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt steht die Anwendungssoftware TREN zur Prüfung der Erlaubnisfreiheit bei der Einleitung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Verfügung (die Anwendungssoftware kann über folgenden Link http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ niederschlagswasser_tren/index.htm aufgerufen werden). Damit kann jeder Fachplaner oder Interessierte auf einfachem Wege prüfen, ob eine Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind. Die entsprechende Auszüge aus der Anwendungssoftware TREN sind den Baugenehmigungsunterlagen mit vorzulegen, wenn es sich um eine erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser handeln soll.

2.7. Sämtliche Keller und Untergeschosse sind auf Grund des hohen Grundwasserspiegels wasserundurchlässig und hochwassersicher zu bauen. Heizöltanks sind auftriebssicher zu gestalten.

2.8. Die Verteilerschränke des Stromversorgers werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund gestellt und sind dort kostenfrei zu dulden. Der Anschluß an das Stromversorgungsnetz erfolgt über Erdkabel.

2.9. Abfallbehälter sind grundsätzlich straßennah in die Gebäude bzw. gleichhohen Einfriedungen zu integrieren, zusammenzufassen und gegen Einblick zu schützen. Freistehende Mülltonnen oder Container sind unzulässig. Die Anlagen für die Müllaufbewahrung müssen so groß dimensioniert sein, daß eine Müllsammlung nach dem Trennprinzip möglich ist.

2.10. Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht.

Staatsstraße lärmabgewandten Seite zu platzieren (richtungsorientiertes Bauen).

2.11. Schutzbedürftigte Räume (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) sind auf der von der

D.) Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ____. ___.200__ bis ____. __.200__ öffentlich ausgelegt.
- 4. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 14.07.2009 als Satzung beschlossen.
- 5. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 14.07.2009 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Scheyern, __._. (Müller, 1.Bürgermeister) 6. Der Satzungsbeschluss vom 14.07.2009 wurde am ____, ___,200__ ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan ab diesem Zeitpunkt im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt dort auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215

BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

Scheyern, __._.

(Müller, 1.Bürgermeister)

GEMEINDE SCHEYERN



BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "Euernbach Süd-Ost"

DIE ENTWURFSVERFASSER: PFAFFENHOFEN, 05.08.2008 GEÄNDERT, 14.10.2008 GEÄNDERT, 14.07.2009

BEBAUUNGSPLAN:

EICHENSEHER INGENIEURE RAIFFEISENSTRASSE 19 85276 PFAFFENHOFEN

LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER NORBERT EINÖDSHOFER EICHENSTRASSE 2 85298 SCHEYERN

GRÜNORDNUNGSPLAN:

Gez.: Wagner